

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

24. Februar 2009

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2008 ersuchen Sie uns, zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Die VeVA-Revision umfasst nicht nur Änderungen der VeVA und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) sondern auch wichtige Änderungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Wir haben deshalb unsere Stellungnahme in die Kapitel VeVA-Änderung, LVA-Änderung und TVA-Änderung aufgeteilt.

1. Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

1.1 Grundsätzliches

Mit der vorgeschlagenen Revision sollen die Erfahrungen der letzten Jahre in die 2005 in Kraft getretene VeVA einfließen sowie die Kriterien für Abfallimporte und -exporte konkretisiert werden.

Eine Lösung zur legalen Entsorgung kleiner Mengen von nicht speziell gefährlichen Sonderabfällen wie Spraydosen, Farbresten etc. erachten auch wir als dringend nötig. Die vorgeschlagene Lösung zur Entsorgung von Kleinmengen via Siedlungsabfall mit Ausnahme einiger, in der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV) definierten Produkte (Biozide, Pflanzenschutzmittel), ist allerdings aus unserer Sicht der breiten Öffentlichkeit kaum kommunizierbar. Es bleibt für den Konsumenten nach wie vor unklar, welche Sonderabfälle gefahrlos mit den Siedlungsabfällen via Kehrichtsack und welche speziell via Separatsammlung zu entsorgen sind. Die Verunsicherung bleibt gross. Wir empfehlen deshalb, die Sonderabfälle, welche in Kleinmengen problemlos mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen, in einer separaten Liste aufzuführen.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der VeVA können wir, mit Ausnahme einiger weniger Änderungs- und Ergänzungsanträge, unterstützen.

1.2 Anträge und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der VeVA

Art. 4 Abs.2

Die heute gültige Regelung, dass ausnahmslos alle Sonderabfälle separat gesammelt und entsorgt werden müssen, stammt noch aus der Zeit, als Siedlungsabfälle mehrheitlich deponiert wurden. Heute wird der Hauskehricht wie auch ein erheblicher Teil der separat gesammelten Sonderabfälle, in technisch ausgereiften Kehrichtverbrennungsanlagen ohne nennenswerte schädliche Emissionen verbrannt. Zudem wurden viele Produkte, welche in der Vergangenheit zu Sonderabfall wurden, aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften von Schadstoffen entfrachtet, was deren problemlose Entsorgung via Kehrichtverbrennung zulässt.

Nach wie vor problematisch bleibt allerdings die Logistik. So kann es auch gefährlich sein, wenn auch nur kleine Mengen von gefährlichen Produkten (Chemikalien, spezielle Medikamente, gebrauchte Injektionsspritzen etc.) in einfachen Kehrichtsäcken auf dem Trottoir zum Abtransport bereitgestellt werden. Für Sonderabfälle, deren Transport oder Entsorgung problematisch ist, sollte deshalb die Separatsammlung und -entsorgung grundsätzlich beibehalten werden.

Wir schlagen deshalb vor, zur Präzisierung diejenigen Sonderabfälle, die in kleinen Mengen problemlos via Hauskehricht entsorgt werden können, abschliessend aufzulisten.

Antrag 1: Artikel 4, Abs. 2 beibehalten und Abs. 3 einfügen:
Nicht unter diese Bestimmung fallen Kleinmengen von Produkten, die in der Liste des BAFU aufgeführt sind.

Art. 17

Das BAFU stellt sicher, dass das Altholz nur in Anlagen behandelt wird, welche mindestens die Anforderungen der Schweizerischen Luftreinhalteverordnung erfüllen. Somit ist es unwesentlich, wo das Altholz genutzt wird, im In- oder Ausland.

Stellungnahme: Wir unterstützen Variante 1 (Altholz darf exportiert werden).

Art. 24

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet für alle Akteure eine Aufwandreduktion ohne Verschlechterung der Kontrollmöglichkeiten oder Erhöhung der Risiken beim Umgang mit kontrollpflichtigen Abfällen. Sie ist daher grundsätzlich, mit einer kleinen Ergänzung, zu begrüssen.

Antrag 2: Es ist anzugeben, welche Entsorgungsunternehmen als Verwertungsanlagen mit genereller Einfuhrberechtigung klassiert werden.

Art. 40

Die Durchführung von Kontrollen und die Unterstützung der Zollorgane kann nicht Sache der Kantone sein, diese ist einheitlich vom BAFU zu vollziehen.

Auf Grund der Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone vermehrt Unterstützungsaufgaben der Zollbehörden übernehmen sollen.

Antrag 3: Art. 40 Abs. 3 streichen

2. Änderungen in der technischen Verordnung über Abfälle (TVA)

2.1 Grundsätzliches

Mit der Änderung der VeVA soll ebenfalls der Anhang der TVA angepasst werden. Insbesondere ist vorgesehen, Grenzwerte und Richtwerte für Reaktordeponien einzuführen und diejenigen für Inertstoff- und Reststoffdeponien anzupassen und zu ergänzen. Zudem sind neu für die verschiedenen Deponietypen Abfälle aufgelistet, für die kein analytischer Nachweis für die Ablagerung erbracht werden muss.

Der Bund möchte somit wichtige und begrüssenswerte Änderungen der TVA im Bereich der Deponien über eine Revision der VeVA erlassen. Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen problematisch. Seit Jahren ist eine Gesamtrevision der TVA geplant. Die Änderungen in der TVA sollten auf einem gesamtheitlichen Konzept basieren. Wir würden es deshalb ausserordentlich begrüßen, wenn die Totalrevision der TVA möglichst rasch und speditiv angegangen werden könnte.

Mit der aktuell vorgeschlagenen Teiländerung der TVA werden Bestimmungen über die Deponierung von Abfällen im Anhang der TVA wesentlich erweitert. Wir unterstützen insbesondere die Festlegung von Grenzwerten für die Abfälle, welche auf den verschiedenen Deponietypen abgelagert werden dürfen. Sie werden den gesamtschweizerischen Vollzug verbessern und mehr Rechtssicherheit bringen.

In diesem Sinne können wir die Inkraftsetzung der unbestrittenen TVA-Änderungen im Rahmen der VeVA-Revision unterstützen.

2.2 Anträge und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen Anhang 1 der TVA, 1: Auf Deponien zugelassene Abfälle

2.2.1 Ziffer 1: Inertstoffdeponien Ziffer 11 Inertstoffe

Anhang 1, Ziffer 11, Absatz 1

Die Definition der Inertstoffe ist unvollständig, da sie keine Aussage zum Anteil der organischen Fremdstoffe enthält.

Antrag 5: Der einleitende Satz in Absatz 1 ist wie folgt zu formulieren:
Als Inertstoffe gelten, sofern der Anteil an organischen Fremdstoffen nicht mehr als 5 Gewichtsprozent beträgt und keine Hinweise auf Belastungen und Schadstoffe vorliegen, folgende Abfälle:

Bei den aufgezählten Inertstoffen handelt es sich ausser bei Holzasche um grundsätzlich verwertbare Abfälle. Die Aufzählung suggeriert, dass diese Abfälle frei auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen. Holzasche erfüllt die Kriterien von Inertstoffen sicher nicht (gesteinsähnlich, Löslichkeit, alkalisches Eluat). Vergl oben „Grundsätzliches“.

Antrag 6: Ziffer 11 Absatz 1 streichen.

Anhang 1, Ziffer 11, Absatz 1

In Stahlwerken fällt Elektroofenschmelzgestein (EOS) als Nebenprodukt an. Es entsteht aus einer 1600° C heißen mineralischen Schmelze. EOS enthält 0.5 – 1.5 % Chrom, welches mehrheitlich in kristallinen Phasen als Cr(III) in Spinellen eingebaut und damit immobil ist.

EOS wird seit Jahren aufbereitet und als bautechnisch hochwertiger Sekundär-Kiesbaustoff, unter gewissen Auflagen, eingesetzt. Die Festlegung eines Grenzwertes für den Chromgehalt würde diese sinnvolle Verwertung verunmöglichen.

Muss EOS bei einem Rückbau eines Einsatzobjektes, ev. vermischt mit anderem Aushubmaterial, entsorgt werden, soll dieses wie anhin in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden können.

Wird EOS in die Aufzählung der Inertstoffe unter Ziffer 11 Abs.1 aufgenommen, kann es in alle Deponietypen eingebaut werden. Sei es vermischt mit Aushubmaterial oder zum Bau von Pisten und Drainageschichten auf Deponien.

Antrag 7: Die Aufzählung der Inertstoffe unter Ziffer 11 Abs. 1 ist mit „Elektroofenschmelzgestein (EOS) aus der Stahlproduktion“ zu ergänzen.

Anhang 1, Ziffer 11, Absatz 2

Zur Klassierung als Inertstoff fehlt der wichtige Parameter pH-Wert im Eluat. Die Bestimmung des pH-Wertes kann möglicherweise auch in einer einfachen Aufschlammung vorgenommen werden.

Antrag 8: Für den Nachweis der Eignung eines Abfalls zur Ablagerung in einer Inertstoffdeponie ist auch der pH-Wert im Eluat oder einer Aufschlammung aufzunehmen.

2.2.2 Ziffer 1: Inertstoffdeponien

Ziffer 12 Bauabfälle

Anhang 1, Ziffer 12, Absatz 1, Bst. c

Frage: Gilt nun die Verwertungspflicht (Art. 12 Abs.3 lit. a TVA) „Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar“ oder „Stand der Technik“ (Anhang 1 Ziffer 12 TVA) ?

2.2.3 Ziffer 3: Reaktordeponie

Ziffer 31: Reaktorstoffe

Anhang 1, Ziffer 31, Absatz 1, Bst. a

Bereits jetzt wird der Sonderabfall „Strassensammlerschlämme“ gelegentlich als das ähnlich aussehende, nicht deklarierte Strassenwischgut entsorgt. In ähnlicher Weise lässt sich auch die Bezeich-

nung „Sandfangmaterial aus der Kanalisationsreinigung“ missbrauchen, um das Verwertungsgebot für Strassensammlerschlämme zu umgehen. Nicht verwertbares Sandfangmaterial kann auch, ohne explizit erwähnt zu werden, abgelagert werden. Dazu sind lediglich die Qualitätsanforderungen nach Anhang 1 Ziffer 31 Absatz 2 TVA zu erfüllen.

Antrag 9: Sandfangmaterial aus der Kanalisationsreinigung ist aus der Liste der namentlich zugelassenen Abfälle für Reaktordeponien zu streichen.

Anhang 1, Ziffer 31, Absatz 1, Bst. c

Auf den Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle werden heute stets auch Abfälle aus dem Neubaubereich verarbeitet, so dass die Einschränkung auf Abfälle aus dem Abbruchbereich in der Praxis gar nicht machbar ist. Auch lässt sich die Einschränkung nicht begründen, da die Qualität bei Abfällen aus dem Neubaubereich kaum schlechter sein sollte.

Antrag 10: Die Einschränkung „...die bei Abbrucharbeiten (Hoch- und Tiefbau)...“ weglassen.
Neu:
c. nicht brennbarer Feinanteil von Rückständen aus der mechanischen Behandlung von Bauabfällen anfallen

Anhang 1, Ziffer 31, Absatz 2

Nach wie vor muss es eine Möglichkeit geben, Abfälle, die durch eine Behandlung Abfälle bleiben abzulagern, wie z.B. Werkstattschlämme, Strassenwischgut, das weder verbrannt noch verwertet werden kann, tonig siltiger verschmutzter Oberboden etc. Eine Entsorgung solcher Abfälle via KVA ist kaum sinnvoll und könnte deren Betrieb stören.

Zudem muss es den kantonalen Behörden möglich sein – in begründeten Einzelfällen – bei fehlenden Entsorgungsalternativen, die Ablagerung von nichtbrennbaren Abfällen mit einem höheren TOC-Gehalt als der Grenzwert zuzulassen.

Antrag 11: Der Grenzwert für organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) ist auf 100'000 mg/kg festzulegen. Zudem ist den Vollzugsbehörden in begründeten Fällen die Möglichkeit zu geben, die Ablagerung von Abfällen, die den TOC-Grenzwert überschreiten, zuzulassen.

Anhang 3 der TVA:

Grenzwerte für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial

Per 1. Januar 2009 wurde die TVA mit Anhang 3 ergänzt. Es wäre übersichtlicher und logischer, diese Grenzwertliste in Anhang 1 (auf Deponien zugelassene Abfälle) aufzuführen.

Antrag 12: Die Grenzwerte für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial sind sinnvollerweise in Anhang 1 zu integrieren.

3.1 Grundsätzliches

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstand der Bedarf für verschiedene Anpassungen in der Codierung der einzelnen Abfälle.

Schrott enthält immer auch Schrottschutt, d.h. die Verschmutzung, welche am Schrott haftet, bei seinem Umschlag dazu kommt oder ev. auch zugemischt wird. Dieser stark belastete Abfall soll auf jeder Stufe der Altmetallsammlung ausgeschieden und korrekt entsorgt werden, damit nicht das Stahlwerk für die ganze Entsorgung aufkommen muss. Schrottschutt, bisher als „übriger Abfall“ klassiert, soll neu als ak-Abfall klassiert werden. Dies ermöglicht eine gewisse Kontrolle über die korrekte Entsorgung dieses Abfalls. Wir hätten die Klassierung als Sonderabfall mit der Möglichkeit der lückenlosen Kontrolle vorgezogen.

Den vorgeschlagenen Änderungen wird mit Ausnahme der unten kommentierten Punkte zugestimmt. Zusätzliche Vorschläge für Änderungen in der LVA sind nachfolgend unter Pkt. 3.3 aufgeführt.

3.2 Vorgeschlagene Änderungen in der LVA

Problemstellung:	<p>Abfallcode 13 05 03 /20 03 06 (Strassensammlerschlämme / Abfälle aus der Kanalreinigung)</p> <p>Die Zuordnung von Strassensammlerschlämmen in Kapitel 13, Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen ist unlogisch. Die Klassierung mit LVA-Code 20 03 06 hat sich bewährt. Gemäss der Systematik gehört der Abfall in die Gruppe 20. Da dieser Abfall nicht exportiert wird, stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung mit der EU-Klassierung nicht.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Der Abfallcode 20 03 06 (Strassensammlerschlämme) ist so zu belassen und die neue Kategorie ist abzulehnen.</p> <p>Für Kanalreinigungsschlämme ist ein neuer LVA-Code zu schaffen. Diese sind weder als ak- noch als Sonderabfall zu klassieren.</p>

Problemstellung:	<p>Abfallcode 17 09 04 (Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle)</p> <p>Gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) werden von Sortieranlagen entgegengenommen und behandelt, bevor sie anderwärtig verwertet oder entsorgt werden können. Hingegen können verschmutzte Bauabfälle direkt von Inertstoffdeponien zur Ablagerung entgegengenommen werden.</p> <p>Die Trennung der beiden ak-Abfallarten schafft Klarheit und erleichtert den Vollzug.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Für „gemischte Bauabfälle“ und für „verschmutzte Bauabfälle“ sind unterschiedliche ak-Abfallcodes zu schaffen.</p>

Problemstellung:	<p>Abfallcode 19 01 14 (Filterstaub)</p> <p>Tatsächlich fallen bei gewissen Verbrennungsanlagen Filterstäube in Inertstoffqualität an. Diese Stäube lassen sich auch im Baugewerbe einsetzen, was gemäss Aushubrichtlinie (VIII Entsorgung, verschmutztes Aushubmaterial) nicht zulässig ist.</p> <p>Um sicher zu stellen, dass diese Filterstäube nur an Entsorger weitergeleitet werden, welche eine korrekte Behandlung gewährleisten, sind sie als ak-Abfall zu klassieren.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Filterstaub mit Inertstoffqualität ist mit dem Abfallcode 19 01 14 ak zu erfassen.</p>

Problemstellung:	<p>Abfallcode 19 10 98 (Schrottschutt und Wagenwischgut)</p> <p>Die Klassierung von Schrottschutt als Sonderabfall entspricht einer alten Forderung der Kantone Solothurn und Luzern, den Standortkantonen der beiden Schweizerischen Stahlwerken. Stahlschrott fällt bei den meisten Altmetallhändlern und beim Entladen der Wagen in den Stahlwerken an. Die Schrotthändler haben aus Kostengründen kein Interesse, diesen separat zu entsorgen, weshalb er oft dem Schrott für das Stahlwerk beigegeben wird. Die Klassierung als ak-Abfall stellt zwar sicher, dass er nicht zu falschen Entsorgern, z.B. auf Deponien, gelangt. Es ist aber nicht sichergestellt, dass er separat entsorgt wird.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Schrottschutt und Wagenwischgut ist als Sonderabfall, Abfallcode 19 10 98 S zu klassieren.</p>

3.3 Zusätzliche Vorschläge für Änderungen in der LVA

Problemstellung:	Abfallcode 19 01 12 (KVA-Schlacke und Kesselasche) KVA-Schlacke hat einen ähnlichen Schadstoffgehalt wie Reststoffe, die wiederum als Sonderabfall klassiert sind. Für die Datenerfassung und für den Abgleich von Betriebsbewilligungen und ihren Auflagen ist die Klassierung als ak-Abfall von Vorteil.
Lösungsvorschlag:	KVA-Schlacke und Kesselasche ist als ak-Abfall, Abfallcode 19 01 12 ak zu klassieren.

Problemstellung:	Im Unterkapitel 16 06 (Batterien und Akkumulatoren) der LVA finden sich die Codierung für 8 Batterietypen. Im Entwurf der ChemRRV vom 27. November 2008 (Vernehmlassungsfrist 15. März 2009), Anhang 2.15 Batterien, werden Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien aufwändig definiert. Die Definitionen und Namensgebungen der beiden Verordnungen stimmen schlecht überein.
Lösungsvorschlag:	Die Definitionen für Batterien der LVA und der ChemRRV sollen abgeglichen werden.

Problemstellung:	Bei der Deponierung von Abfällen stehen keine nach Deponietyp (Reaktor-/Reststoff-/Inertstoffdeponie) differenzierte Behandlungscodes zur Verfügung.
Lösungsvorschlag:	Eine Differenzierung nach Deponietyp wäre wünschenswert.

Problemstellung:	In der VeVA-Datenbank können nur Sonderabfälle (S) und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) erfasst werden. Die Unternehmen verwenden für ihre Mengenstatistiken jedoch vermehrt auch für nicht kontrollpflichtige Abfälle die Abfallcodes nach LVA. Die Erfassung aller Abfälle in einer zentralen VeVA-Datenbank und die Erstellung von gesamtheitlichen Abfallstatistiken liegt im Interesse von Abfallproduzenten und Behörden.
Lösungsvorschlag:	Die online-Erfassung von Mengendaten soll für alle Abfallarten nach LVA ermöglicht werden.

Problemstellung:	Verschiedene LVA-Codes von Bauabfällen erstrecken sich über den Bereich unverschmutzt (Belastung < U-Werte) und leicht belastet (Belastung U- bis T-Werte). Es handelt sich insbesondere um Betonabbruch (170101), Mischabbruch (170107) und Strassenaufbruch (170198). Die VASA-Abgaben werden neu auch für leicht belastete Abfälle verlangt, was nun eine Differenzierung zwischen unbelasteten und leicht belasteten Abfällen nötig macht.
Lösungsvorschlag:	Die LVA-Codes für Bauabfälle sollen in Abhängigkeit von den Schadstoffgehalten neu festgelegt werden (Unterscheidung in unbelastete und leicht belastete Bauabfälle).

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der definitiven Ausgestaltung der Verordnungen zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber